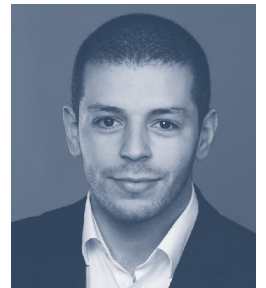


# Auf dem Weg zur Anerkennung muslimischer Religionsgemeinschaften



## Der religionspolitische Kompromiss in NRW zum Islamischen Religionsunterricht

Die Diskussion um eine religionspolitische Anerkennung von muslimischen Religionsgemeinschaften sollte sich in Zukunft auf die etwa 2500 Moscheegemeinden in Deutschland konzentrieren. Dazu wird es notwendig sein, sich von dem Repräsentations-Konzept, welches sich an vier Millionen Muslimen orientiert, zu verabschieden. Es wurde bisher vom Bundesministerium des Innern vertreten und durch die Deutsche Islamkonferenz etabliert. Der religionspolitische Kompromiss zur Einführung von islamischem Religionsunterricht in NRW ist eine gute Grundlage, um Misstrauen zwischen Politik und muslimischen Verbänden abzubauen, und ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg hin zu einer vollen Anerkennung der Moscheeverbände in Deutschland. Es bedarf einer innermuslimischen Debatte über die angemessene Weiterentwicklung der muslimischen Strukturen im Rahmen des religionsverfassungsrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland.



Mounir Azzaoui

### Ein Religionspolitischer Kompromiss

Am 21. Dezember 2011 wurde im Landtag von Nordrhein-Westfalen eine Schulgesetzänderung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen verabschiedet, welche nach zwanzig Jahren der Diskussion den Weg zur Einführung von Islamischem Religionsunterricht frei macht (Landtag NRW, 2011a). Das Gesetz basiert auf einem politischen Kompromiss, welcher im Februar 2011 zwischen der Schulministerin Sylvia Löhrmann (Grüne) und dem Koordinationsrat der Muslime (KRM) geschlossen wurde.<sup>1</sup> Der Kompromiss kann auf die Formel gebracht werden kann: Das Land Nordrhein-Westfalen arbeitet mit dem KRM wie mit einer Religionsgemeinschaft zusammen, aber der KRM wird (noch) nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt.

Bei dem in Nordrhein-Westfalen geplanten Religionsunterricht, welcher ab dem Schuljahr 2012/13 eingeführt wer-

den soll, werden mit dem KRM nicht, wie mit den christlichen Kirchen üblich, die religiösen Inhalte des Unterrichts direkt abgestimmt, sondern ein achtköpfiger Beirat übernimmt diese Aufgabe.

Der Beirat besteht *zum einen* aus vier theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierten Vertretern der „organisierten Muslime, die von den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder von deren Zusammenschluss bestimmt werden“. Mit Blick auf diese Organisationen heißt es dazu in der Gesetzesbegründung:

„Eine mit dem Beiratsmodell angestrebte möglichst umfassende Einbeziehung der Muslime kann allerdings

derzeit in Nordrhein-Westfalen nur über den Zusammenschluss der islamischen Verbände, den Koordinationsrat der Muslime (KRM), erreicht werden. Bei den in ihm zusammengeschlossenen Verbänden (IRD, ZMD, DITIB und VIKZ) handelt es sich um die größten Vereinigungen des organisierten Islams in Nordrhein-Westfalen. Sie sehen sich selbst als Religionsgemeinschaften an.“ (Landtag NRW, 2011b: 6)

Auch wenn sich die Landesregierung damit das Selbstverständnis der muslimischen Verbände als Religionsgemeinschaften nicht zu eigen macht, so wird doch anerkannt, dass die organisierten Muslime am umfassendsten über den KRM einbezogen werden können.

*Zum anderen* werden vier weitere Vertreter des Beirats mit den entspre-

<sup>1</sup>Der KRM besteht aus folgenden vier Mitgliedsorganisationen: Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ), Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (IRD), Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) und dem multiethnischen Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD).